

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten, Zahnärzten und Ärzten in der Ausbildung (BBR)

A Berufshaftpflichtversicherung

- I **Allgemeine Bestimmungen**
 - 1 Versicherungsschutz
 - 2 z Selbstbeteiligung
 - 3 Vermögensschäden
 - 4 Strahlenschäden
 - 5 Erweiterter
 - 6 Strafrechtsschutz
 - 7 Auslandsdeckung
 - 8 Eingebachte Sachen
 - 9 Mietsachschäden
 - 10 Praxisabwässer
 - 11 Schlüsselschäden
 - 12 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden
 - 13 Unterhaltsansprüche bei
 - 14 Humanmedizinern Mitversicherte
- II **Nebenrisiken**
 - 1 Ausschlüsse und Risikobeschränkungen
 - 2 **Besondere Bestimmungen**
 - Medizinstudenten im Praktischen Jahr (MPJ)
 - 3 Versicherung der dienstlichen und gelegentlichen außerdienstlichen Tätigkeit angestellter Ärzte und Zahnärzte
 - 4 Versicherung der gelegentlichen außerdienstlichen ärztlichen Tätigkeit angestellter Ärzte und Zahnärzte
 - 5 Versicherung des „Ärztlichen Restrisikos“ Versicherung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit Versicherung

A Berufshaftpflichtversicherung (MVZ)

- I **Allgemeine Bestimmungen**
 - 1 **Versicherungsschutz**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftung aus den

1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers im Ausübungsbereich der beruflichen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

 - 1.2 lungen und aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit Behandlungen und Apparate in der Heilkunde anerkannt sind (siehe jedoch Ziff. 4).
 - 1.3 Nicht versichert wird die Haftung wegen Personenschäden durch im Geltungsbe- reich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungs- nehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
 - 1.4 Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung. Auf Ziff. 5 und 6 AHB wird hingewiesen.

Abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB gelten Ansprüche von Angehörigen des Versiche- rungsnehmers aus fehlerhafter ärztlicher Behandlung mitversichert.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftung aus Ansprüchen, die nicht gegen die einzelnen Partner einer Gemeinschaftspraxis/Partnerschaftsgesellschaft, sondern gegen die GbR als solche gestellt werden (siehe jedoch Ziff. 14.4).

B Betriebs-, Haus- und Grundstücks-, sowie Bauherrenhaftpflichtversicherung

C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

- 1 Gegenstand der
 - 2 Versicherung
 - 3 Risikobegrenzung
 - 4 Versicherungsfall
 - 5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles Nicht
 - 6 versicherte Tatbestände
 - 7 Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbe
 - 8 halt Nachhaftung
 - 9 Versicherungsfälle im Ausland
- Zu Teil C insgesamt:

D Gemeinsames zu A, B und C

Anhang/Anhänge

Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien

2 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung greift nur, wenn sie im Versicherungsschein vermerkt ist.

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers sind nicht Gegenstand der Versicherung. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen – abweichend von Ziff. 5.1 AHB – auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

3 Vermögensschäden

- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftung wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind Schäden aus der Verletzung von 3.2.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs- Ausschüssen Grund- sind
- 3.2 Haftpflichtansprüche aus
 - 3.2.1 stücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungs- vorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus
 - 3.2.2 Untreue und Unterschla- gung; Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Patienten u. dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;

- 3.2.3 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger
- 3.2.4 vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 3.2.5 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren, Wertsachen und Prothesen;
- 3.2.6 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder
- 3.2.7 gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen; Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen); planender, bau- oder montageleitender oder prüfender Tätigkeit. Versichert sind dagegen Vermögensschäden aus gutachterlicher und beratender Tätigkeit im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit. Versichert sind ebenfalls
- 3.2.8 Vermögensschäden aus prüfender, beratender und auswertender Tätigkeit durch medizinische Laboratorien im Auftrag von niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern und med. Instituten. Auf
- 3.2.9 die Ausschlussbestimmung gemäß Ziff. 3.2.5 wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen;
- 3.2.10 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Markenrechten und Patentrechten, Kausalität und Autorschaft, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

4 Strahlenschäden

- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 b AHB – die gesetzliche Haftpflicht
- 4.1.1 Umgangs- und Behandlungsrisiko wegen Schäden aus Besitz oder Verwendung und wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung und Behandlung mit
 - Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs- und/oder Heilzwecken sowie Störstrahlern;
 - deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern.
- 4.1.2 Behandlungsrisiko wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen
- 4.3.1 wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten und Anlagen, die das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger und Messgeräte nicht oder nicht handlungsgemäß, soweit die Apparate und Behandlungen nicht in der Heilkunde anerkannt sind;
- 4.3.2 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung
- 4.3.3 Strahlung am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung
- 4.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht oder
 - soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.
- 4.3.4 Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient; wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten; wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

- 4.4 Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten. Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch bewusstes Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheit verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs mit den in Ziff. 4.1 genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

5 Erweiterter Strafrechtsschutz – Kosten des Strafverfahrens –

- 5.1 Ziff. 5.3 AHB erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen Kosten der Verteidigung. In Ausnahmefällen werden auch die mit dem Versicherer zuvor besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung übernommen.“ Anstelle von Ziff. 6.5 und Ziff. 6.6
- 5.3 AHB gilt: „Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziff. 1 werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.“

6 Auslandsdeckung

- 6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus
 - a) Auslandsumkehrenden Schadenereignissen, insofern diese auf Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen und Messen im Ausland zurückzuführen sind,
 - b) Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland zurückzuführen sind. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt in Europa aus Anlass der Berufsausübung oder zum Zwecke einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Dauer von bis zu einem Jahr. Die Tätigkeit im Ausland muss jedoch der versicherten Tätigkeit im Inland entsprechen. Für eine dauerhafte Tätigkeit und/oder für eine Zweitpraxis im Ausland besteht kein Versicherungsschutz. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt zu humanitären ärztlichen Einsätzen in Entwicklungshilfelfeldern aus Anlass der
- 6.2 Bei Schadenereignissen für im Ausland vorübergehend tätige Personen

Ansprüche im Haftpflichtschutz gilt subsidiär zu einer Deckung über die Ausland geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziff. 6.5 entsprechende Organisation.

6.3 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind:

- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten,
- 6.3 die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 6.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag

7 Eingetragene Sachen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern eingebrachten Sachen. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen und Pelze; bei öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind die vorbezeichneten Gegenstände jedoch versichert, wenn sie der Anstaltsverwaltung zur Aufbewahrung übergeben sind. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleibt die Haftpflicht wegen Entwendung und Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und deren Zubehör.

8 Mietsachschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 b AHB – Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

8.2 Gebäuden einschließlich deren Ausstattung.
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten

8.3 Praxisräumen.
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleaste) Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen und/oder durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – Abwasser, Wasserschaden und Ziff. 7.14 (1) AHB – durch Abwasser.

8.4 Ausgeschlossen sind die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
• von Angehörigen – siehe Ziff. 7.5 (1) AHB) – der vorgenannten
• Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
• von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder
• unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
• wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
• wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen; außerhalb von Ziffer 8.3

8.5 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Police

8.6 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen versichert hat, über geltenden Schadenergebnissen infolgedessen Rückgriffansprüche. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

9 Praxisabwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

10 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und eines Objektschutzes von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

11 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden

Voraussetzung für die Mitversicherung dienstlicher Schlüssel bei angestellten Ärzten ist die Absicherung der dienstlichen Tätigkeit. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Ziff. 7.7 AHB auch auf Schäden an fremden Sachen, die durch die berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen (Höhe siehe Police).

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 (1) AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

12 Unterhaltsansprüche bei Humanmedizinern

Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.

13 Mitversicherte Nebenrisiken

- 13.1 Mitversichert gilt die Vornahme von Akupunkturbehandlungen – jedoch nicht zu Narkosezwecken.
- 13.2 Mitversichert gilt die Vornahme chiropraktischer Behandlungen.
- 13.3 Mitversichert gilt die Vornahme von Hypnosebehandlungen.
- 13.4 Mitversichert gilt die Anwendung von Behandlungstechniken und -formen der traditionellen chinesischen Medizin (TCM).
- 13.5 Mitversichert gilt die Anwendung von Naturheilverfahren – solange es sich um medizinisch anerkannte Heilmethoden handelt. Behandlungen mit Präparaten, die gesetzlich verboten und in Deutschland nicht zugelassen sind, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (z. B. Frisch-, Trocken- und Gefrierzellen, Organpräparate).
- 13.6 Mitversichert gilt die Vornahme von Neuraltherapie.
- 13.7 Mitversichert gilt die Anwendung von Arzneimitteln im „Off-Label-Use“. Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass eine Aufklärung des Patienten/der Eltern bezüglich der abweichenden Zulassung und Indikation sowie der ggf. notwendigen Mehrkosten des Arzneimittels erfolgt. Off-Label-Use im Sinne dieses Vertrages ist die Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von der zuständigen Behörde genehmigten Gebrauchs. Dies beinhaltet alle von der Zulassung abweichenden Anwendungen, insbesondere hinsichtlich Indikation, Dosierung, Dosierungsintervall und Applikation.
- 13.8 Mitversichert gelten telemedizinische Beratungen und Behandlungen europaweit.
- 13.9 Mitversichert gelten Adipositasbehandlungen/-therapien
- 13.10 Mitversichert gelten Dozenten- und Lehrtätigkeiten: Bei Absicherung der freiberuflichen bzw. dienstlichen Tätigkeit von Ärzten gilt eine Dozenten- und Lehrtätigkeit mitversichert. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche, die auf der fehlerhaften Übermittlung der Lehrinhalte basieren.
- 13.11 Mitversichert gelten bei Ärzten Injektionslipolyse unter der Voraussetzung einer Aufklärung mit dem Bogen des Netzwerkes Lipolyse.
- 13.12 Mitversichert gilt bei den Augenheilkundlern und Dermatologen ein **Risikostrahlentherapie** sowie Ferntherapie
- 13.13 Mitversichert gilt bei den Augenheilkundlern und Dermatologen ein Risikostrahlentherapie sowie Ferntherapie
- 13.13 Mitversichert gelten angestellte Kosmetiker/-innen und Heilpraktiker (Arztähnliche Berufe) in der Kosmetik und Epidemiologie, Pharmakologie, Toxikologie, sonnenmedizinische Informatik,
- 13.14 Mitversichert gilt die Vornahme von:
 - b) öffentliches Gesundheitswesen und Rechtsmedizin;
 - c) Programmverantwortliche Ärzte im Mammographie-Screening;
 - d) Ärzte, die aktive Geburtshilfe, DEGUM Stufe III Geburtshilfe bedeutet die aktive Mitwirkung bei der Geburt sowie die Voruntersuchung sowie spezialisierte Zentren/Labore, die Operation und Diagnostik zusammen mit einer Geburt, nicht die Schwangerenbetreuung. Die vorgeburtliche Betreuung während der Schwangerschaft gilt versichert.
- Für eine geburtshelfende Tätigkeit im Notfall/Erste-Hilfe-Leistung besteht Versicherungsschutz.
- Für Assistenzärzte, die sich in Ausbildung zum Facharzt befinden, besteht ein Risikostrahlentherapie sowie Ferntherapie
- 13.14 Mitversichert gelten auch:
 - a) die präventive Diagnostik mit einer Geburt, nicht die Schwangerenbetreuung. Die vorgeburtliche Betreuung während der Schwangerschaft gilt versichert.
 - b) die präntaldagnostische Auswertungen vornehmen; Blutbanken und/oder Blutspendezentren.

14.2 Kein Versicherungsschutz besteht für rein verwaltende oder forschende Tätigkeiten.

14.3 Kosmetisch indizierte Behandlungen und Eingriffe

Für rein kosmetisch indizierte Behandlungen und Eingriffe, die aus ästhetischen Gründen zur Beseitigung von Schönheitsfehlern vorgenommen werden und nicht der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen, besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass eine ordnungsgemäße Aufklärung gewährleistet wird und die Dokumentierung mithilfe der Aufklärungsbogen der Firmen „proCompliance“ oder „Diomed“ erfolgt.

Für kosmetische Operationen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Expositionsbehandlungen
- (Fettabsaugungen) Bauchdeckenplastik
- Gesäß- und
- Reithosenplastik operative
- Komplett-Faceliftings Intim-

Für Anästhesisten, die Narkosen bei kosmetischen Eingriffen und/oder Geburten

vornehmen, und Zahnärzte, die zahnärztliche Behandlungen (Implantate, Kronen etc.) aus ästhetischen Gründen vornehmen, besteht diesbezüglich uneingeschränkt Versicherungsschutz.

Durchgeführt werden dürfen jedoch lediglich Behandlungen, die für den Arzt/ Zahnarzt gemäß den gesetzlichen Regelungen und Gesetzen (z. B. Zahnheilkundengesetz) zulässig sind. Nicht zulässige Behandlungen sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Ggf. ist die Zulässigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit mit der Bundesärztekammer/Bundeszahnärztekammer zu klären.

14.4

Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen/Partnerschaftsgesellschaften/ Teilberufsausübungsgemeinschaften

14.4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

14.4.2 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

14.5 Nachhaftung/Beendigung der ärztlichen Tätigkeit

Bei vollständiger Beendigung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit oder bei Tod des Versicherungsnehmers besteht für eine Zeit von fünf Jahren ab dem Wegfall der Tätigkeit Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die nach Risikowegfall eintreten, aber durch die betriebliche/berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer vor der Aufgabe der Tätigkeit bei Inter Allgemeine Versicherung AG für seine freiberufliche Tätigkeit versichert war.

Für den Umfang der Nachhaftungsversicherung gelten die bis zur Aufgabe der freiberuflichen Tätigkeit bestehenden Bedingungen und Deckungssummen des bei Inter Allgemeine Versicherung AG bestehenden Vertrages.

14.6 Künstliche Insemination/Zentren für Reproduktionsmedizin

Versichert gilt eine ambulante und stationäre Tätigkeit aus der Vorahme der Verfahren der assistierten Reproduktion.

Versichert gelten alle nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) und der Richtlinie der Bundesärztekammer „Durchführung der assistierten Reproduktion“ erlaubten und zugelassenen Behandlungen (intratubarer Gametentransfer (GIFT), Intratubarer Zygotentransfer (ZIFT), Intratubarer Embryotransfer (EIFT), In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer (IVF und ET) und intrazytoplasmatische Spermatozoeninjektion (ICSI) sowie verwandte Methoden.

Mitversichert gilt die Einlagerung und Kryokonservierung von Gameten und Embryonen. Der Versicherungsschutz besteht unter der

Voraussetzung, dass der entsprechende Vertrag zwischen den Patienten materieller und immaterieller Art aus familien- und erbrechtlichen und der Praxis direkt geschlossen wird

– die Kryokonservierung erfolgt nicht über eine eigene seiner Eltern oder Firma, welche die Rekonstruktion des Kindes

eines Saa- spenders betreffen einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen der Beschädigung, der Verlust und die Verwechslung von Ga-

Erbsamensproben und Embryonen. Die Deckungssumme ist für diesen Fall begrenzt auf

7.500,00 € je Eingriffes, wegen selektivem Fetozid (Abtöten ungewollter überzähliger Mehrlinge).

Für den hieraus resultierenden und/oder darüber hinausgehenden möglichen Personenschaden der Ei- oder Samenspende gilt eine Deckungssummen-Begrenzung auf Euro 200.000,00.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

II Besondere Bestimmungen

1 Medizinstudenten im Praktischen Jahr (MPJ)

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch Freistellungspflicht besteht.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Privat-Haftpflichtversicherung, soweit hierfür keine anderweitige

2 Versicherung der dienstlichen und gelegentlichen außerdienstlichen Tätigkeit angestellter Ärzte und Zahnärzte

2.1 Die Versicherung der dienstlichen Tätigkeit erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus ärztlicher Tätigkeit als angestellter oder beamteter Arzt in einer Krankenanstalt, im Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), bei einem Arzt in freier Praxis und bei Behörden. Nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses.

2.2 Mitversichert gilt eine Dozenten- und Lehrtätigkeit. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche, die auf der fehlerhaften Übermittlung der Lehrinhalte basieren;

In Ergänzung zu Ziff. 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherers auch die Prüfung der Frage, ob zugunsten des Versicherungsnehmers ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch besteht und dessen Durchsetzung. Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsvertrag umgewandelt hat. § 86 VVG findet entsprechende Anwendung. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis (bis zu drei Gutachten pro Monat) gelegentliche Not- und Sonntagsdienste (bis zu drei Dienste im Monat) gelegentliche Notarztdienste (bis zu drei Dienste im Monat)
- gelegentlicher Einsatz bei Sport- und Kulturveranstaltungen (bis zu drei Einsätze im Monat)
- Schiffsarztstätigkeit bis zu drei Wochen im Jahr, nur konservative Behandlungen, solange das Schiff nicht unter US-amerikanischer Flagge fährt gelegentliche Rückholddienste – ärztliche Flugbegleitung – aus dem In- und Ausland mit Ausnahme des US-amerikanischen
- Luftraumes (bis zu drei Flüge im Monat)
- gelegentliche ambulante Praxisvertretungen (bis zu sechs Wochen im Jahr) eine Tätigkeit als Durchgangsarzt (D-Arzt) bei Fachärzten für Chirurgie gelegentliche Begleitung von Intensivpatienten innerhalb Deutschlands (bis zu drei Dienste im Monat)

3 Versicherung der gelegentlichen außerdienstlichen ärztlichen Tätigkeit angestellter Ärzte und Zahnärzte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis (bis zu drei Gutachten pro Monat) gelegentliche Not- und Sonntagsdienste (bis zu drei Dienste im Monat) gelegentliche Notarztdienste (bis zu drei Dienste im Monat)
- gelegentlichen Einsatz bei Sport- und Kulturveranstaltungen (bis zu drei Einsätze im Monat)
- Schiffsarztstätigkeit bis zu drei Wochen im Jahr, nur konservative Behandlungen, solange das Schiff nicht unter US-amerikanischer Flagge fährt gelegentliche Rückholddienste – ärztliche Flugbegleitung – aus dem In- und Ausland mit Ausnahme des US-amerikanischen Luftraumes (bis zu drei Flüge im Monat) gelegentliche Begleitung von Intensivpatienten innerhalb Deutschlands (bis zu drei Dienste im Monat)

4 Versicherung des „Ärztlichen Restrisikos“

- Versichert gelten:
- Erste-Hilfe-Leistungen in Unglücksfällen
 - Behandlungen in Notfällen
 - Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis

5 Versicherung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit

- 5.1 Die Versicherung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflicht aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters; aus der Beschäftigung von angestellten Ärzten in der Ausbildung und Hilfs- personal einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Gleiches gilt für bis zu zwei angestellte Fachärzte bei gleichem Fachgebiet mit dem Versicherungsnehmer. Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gilt dies auch für weitere angestellte Fachärzte. Diese Regelung gilt nicht für Jobsharing-Partner. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden; aus einer konsiliarärztlichen nur ambulanten Tätigkeit. Diese ambulante Tätigkeit kann sowohl bei niedergelassenen Ärzten als auch im Krankenhaus erbracht werden. Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt auch eine konsiliarärztliche operative Leistung bei im Krankenhaus stationär aufgenommenen Patienten mitversichert;
- 5.1.7 aus der Tätigkeit als Durchgangsarzt (D-Arzt) bei Fachärzten für Chirurgie; aus ärztlicher Flugbegleitung – Rückholddienste – aus dem In- und Ausland mit Ausnahme des US-amerikanischen Luftraumes;
- 5.1.9 aus Schiffsarztstätigkeit, sofern das Schiff nicht unter US-amerikanischer Flagge fährt;
- 5.1.10 aus der ärztlichen Betreuung von Sport- und Kulturveranstaltungen. Dies gilt jedoch nicht die Exklusivbetreuung von Prominenten, die aus der Vertretung eines professionell verhinderten Arztes und Nationalmannschaften. Diese Tätigkeiten gelten nur Haupttätigkeit ambulant oder ambulant und stationär; aus einer Dozenten- und Lehrtätigkeit. Ausgeschlossen sind jedoch aus ärztlichem Freundschaftsdienst im Verwandten- und Bekanntenkreis; Ansprache, die auf der fehlerhaften Übermittlung der Lehrinhalte basieren;
- 5.1.12 aus ärztlichem Sonntags- und Notfalldienst; sowie notärztliche Tätigkeiten aus der Erstellung medizinischer Gutachten;
- 5.1.13 aus Behandlung in Notfällen und Erste-Hilfe-Leistung bei a) bei einer ambulanten konservativen Tätigkeit auf:
- Unglücksfällen so wie aus gelegentlicher Begleitung von Intensivpatienten innerhalb Deutschlands (bis zu drei Dienste im Monat)
 - Spritzen als Therapie, Warzentfernung, Entfernung von Fuß- und Fingernägeln, Wundversorgung,
 - Abszessbehandlung,
 - Setzen von Blasenkathetern,
 - Abstriche (Entnahme von Untersuchungsmaterial von Haut- und Schleim- hautoberflächen zur Diagnostik),
 - Entfernen von Muttermalen und oberflächlichen Geschwulsten, kleineren Tumoren direkt unter der Haut.
- 5.2 Der Versicherungsumfang erstreckt sich

- Zusätzlich gilt im Rahmen der ambulanten konservativen Tätigkeit mitversichert:
- bei Gelenken:
- Entfernen von Spiralen, subkutane Einlagen und Entfernung von kontrazeptiven Mitteln (z. B. Impla- non).
- Mitversichert gilt – falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein do- kumentiert – die Unterhaltung eines zytologischen Labors, auch für fremde Zwecke. Die
- bei Hals- und Brustwirbelsäule:
- diagnostische Endoskopien in Nase, Ohren und/oder Rachen- raum.
- bei Internisten:
- Biopsie (nicht jedoch endoskopische Eingriffe),
 - Punktionen, onkologische Behandlungen.
- bei Neurologen:
- wirbelsäulenmahe Injektionstherapie, Lumbalpunktionen, Liquorpunktionen.
- bei Orthopäden, Orthopäden und Unfallchirurgen:
- paravertebrale Infiltrationen,
 - periradikuläre Therapie (PRT unter CT-Kontrolle),
 - Spritzen von Nukliiden bei der Radiosynoviothese in Zusammenarbeit mit einem Radiologen/Nuklearmediziner,
 - extrakorporale Stoßwellentherapie, Racz- Katheterisierung, Chirotherapie.
- bei Ärzten für physikalische und rehabilitative Medizin (falls im Versicherungsschein explizit aufgeführt):
- intraartikuläre Injektionen und Gelenkpunktionen,
 - gelten angestellte Heilnebenberufler mitversichert (Anzahl siehe Police).
- Einschränkend gilt bei einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bei der Tarifeingruppierung „ohne medikamentöse Behandlung“ die Verordnung von Me- dikamenten und das Setzen von Spritzen – mit Ausnahme der Notfallbehandlungen anlässlich der Teilnahme am KV-Notdienst – nicht mitversichert
- bei einem Facharzt für Allgemeinmedizin/Praktischen Arzt bei der Tarifeingruppierung „ausschließliche Anwendung homöopathischer Mittel und Akupunkturbehandlungen“ die Verordnung von sonstigen Medikamenten und das Setzen von Spritzen – mit Ausnahme der Notfallbehandlungen anlässlich der Teilnahme am KV-Notdienst – nicht mitversichert
- bei einem Chirurgen, Orthopäden und Unfallchirurgen, die sowohl durch konventionelle schnittchirurgische Verfahren als auch mittels minimal invasiver Techniken ausgeführt werden. Unter den Begriff ambulantes Operieren fallen operative Eingriffe, bei denen die Patienten sowohl die Nacht vor als auch die Nacht nach der Operation außerhalb des Krankenhauses, der Klinik oder der Praxis verbringen, in welcher der Eingriff vorgenommen wurde.
- c) bei einer ambulanten konservativen und ambulant operative Tätigkeit (s. a und b).
- Im Rahmen der ambulanten Tätigkeit gilt mitversichert:
- bei Ärzten für Allgemeinmedizin und Praktischen Ärzten: intraartikuläre Injektionen und Gelenkpunktionen sowie die Vornahme von endoskopischen Eingriffen;
 - bei Chirurgen: bariatrische Chirurgie wie Verkleinerung des Magens (Gastroplastik), Verkleinerung des Mageneingangs mit anpassbarem Magenband und Operationen am Darm, die zu einer veränderten Nährstoffaufnahme führen;
 - bei Ärzten für Kinder- und Jugendmedizin (Pädiatrie): eine gelegentliche Behandlung von Erwachsenen (z. B. Impfungen), die Vornahme von U1- und U2-Untersuchungen im Krankenhaus. Der Versicherungsschutz besteht ohne die Vornahme von Operationen;

bei Neurochirurgen:

- wirbelsäulennahe Injektionstherapie, Lumbalpunktionen, Liquorpunktionen etc.
- bei Urologen:
- die Vornahme von Vasektomien und Beschneidungen aus religiösen Gründen bei entsprechender Aufklärung

- (Diomed/proCompliance). bei Zahnärzten und
- Fachzahnärzten für Oralchirurgie: Implantationen (sofern nicht ausgeschlossen), Behandlung mit Laserstrahlen,
- zahnärztliche Behandlungen, die aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden (Kronen, Veneering, Bleaching etc.), Hypnosebehandlung unter der Voraussetzung einer entsprechenden Weiterbildung, Unterhaltung eines zahntechnischen Labors – jedoch nicht für fremde ambulanten und stationären Behandlung zusätzlich auf:

- opern, Anlagene Abschiedsleistungen als Fortwärtung zur Luftverkehrsunternehmen.

5.3 Nicht-Basisversicherung eine Tätigkeit in eigener Klinik. Medizinische Laboratorien Versicherungsschutz besteht für die Begutachtung und Auswertung von Proben und Untersuchungsmaterial von Patienten, auch für fremde Zwecke (siehe jedoch Ziff. I 14.1 e).

6 Versicherung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)

- 6.1 Versichert ist die Betriebshaftpflicht für das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht der Inhaber und angestellten Ärzte sowie der medizinischen Hilfskräfte und ggf. Heilnebenberufler für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachen, einschließlich deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübungen) Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht des Vertreters.
- Mitversichert gilt die Vornahme von Erste-Hilfe-Leistungen außerhalb des MVZ durch die Inhaber/angestellten Ärzte. Für sonstige Behandlungen (Praxisvertretungen, Notarzteinsätze etc.) außerhalb des MVZ besteht kein Versicherungsschutz.
- 6.3 MVZ besteht kein Versicherungsschutz. Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von freiberuflich für das MVZ tätigen Kooperationspartnern und Ärzten.

Falls besonders beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert gilt auch die freiberufliche (privatärztliche) Nebentätigkeit der Inhaber

- B Betriebs-, Haft- und Grundstücks-, sowie Betriebshaftpflicht einschließlich deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht aus dieser Tätigkeit. Der Behandlungsvertrag wird hierbei

I Mitversichert im Rahmen der AHB und der Basisversicherung Bestimmung die gesetzliche Haftpflicht

- 1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Dieser Einschluss gilt auch bei der Berufs-Haftpflichtversicherung, wenn Berufsstätte und Wohnung in dem vorstehenden Zusammenhang stehen
- 2 die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes; mitversichert ist die Haftpflicht aus Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

- 3 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von Euro 100.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB) wird, entfällt die Mitversicherung.

- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
 - der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.
 - Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht wegen nachbarschaftsrechtlicher Ansprüche
 - gemäß §§ 906 ff. BGB; wegen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Aufopferungs- und Ausgleichsansprüche; wegen Ansprüchen aus Enteignungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Personen, die als Betriebsunternehmer beruflich amtlich als del tätig werden, insbesondere von selbstständigen Bauunternehmen, Handwerksbetrieben und ähnlichen bis zum Ende des Bestandes ihres Personals;
- 5 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

II Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.10 b AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen. Mitversichert sind gemäß Ziff. 2 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 – teilweise abweichend von Ziff. 7.14 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch
- 1.3 allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.). Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- eines oberirdisch gelagerten Heizöltanks mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10.000 l und
- von Kleingebinden (Einzelbinde bis maximal 250 kg/l) bis zu einer Gesamtmenge der Einzelbinde von maximal 2.000 kg/l.

2.2 Bei Überschreitung einer dieser Mengengrenzen entfällt die

2.3 Mitversicherung dieser Behälter. Ziff. 3 Abs. 2 und 3 AHB und Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

2.4 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen).

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer

derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den

Verbrauch von Abwasser, die Abwasserlasten und die Auswirkungen (z.B. als Inhaber von Abwasseranlagen für häusliche Abwasser (Sanitär-Abwasser).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des betrieblichen Öl-Verbrauchers bzw. Leichtflüssigkeitsabscheidern;

- als Inhaber einer Amalgamabscheideranlage;

Der aus dem Einleiten von Abwasser aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.

2.5 Anwendung

2.6 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 bestimmt sind.

3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Fest-

stellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Men-

schens), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den

Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirk-

samkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden

Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versiche-

rung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff.

4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich durch die Behörde ausgeführt werden

anzuzugehen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und

objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers

fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 4.3 genannten Obliegenheiten

vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 4 ver-

einbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwen-

dungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige

über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens

des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der

Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen

4.5 hinausgehender Aufwen- dungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich ist.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen einen Selbstbehalt zu tragen

(Höhe siehe Police).

4.6 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den

Versicherungsfall maßge- bende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwen-

dungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungs-

jahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Auf-

wendungen im Sinne der Ziff. 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von

Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsneh-

mers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsneh-

mers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder

5 Nichtversicherter Sachschaden eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversi-

cherten Vermögensschadens, falls

5.1 Nichtversicherten, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen

sind, durch einen Schaden, der durch ein Verhalten verursacht wird, das beim Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder

durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das

5.2 gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der

5.3 schadenursächlichen Umweltein- wirkungen unter den Gegebenheiten des

5.4 Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste. Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener

5.5 Schäden.

Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge

5.6 Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsneh-

5.7 mer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt

bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen wa- ren.

5.8 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder

5.9 Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige

Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der

5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die

Auslieferung entstehen, durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach

der Auslieferung entstehen, durch vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik

einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung,

Arbeiten, die den Schaden verursachen, dass sie bewusst regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu verweigern oder

von Gesetzen, Verord- nungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem

Umweltschutz dienen, abweichen.

- 5.11 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- 5.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBerG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBerG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid- einbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwas-
- 6 Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalters oder seines Haftverhältnisses.**
- 6.1 Die Deckungssumme steht im Rahmen der Deckungssumme des Berufshaftpflicht-
- 6.2 vertrages zur Verfügung.
- Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 7 Nachhaftung**
Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatz-
- 7.1 Festlegung des Versicherungsverhältnisses wegen des vollständigen oder teilweisen Wegfallens (siehe Police).
- falls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 8 Versicherungsnehmer**
- 8.1 Risikobestimmung im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 8.2 Bei Verletzung der Haftpflicht durch den Fahrer eines Kraftfahrzeuges, die auf Umwelteinwirkungen beruhen, sind die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 9 Zu Teil C insgesamt:**
Versicherungsschutz für weitere Schäden durch Umwelteinwirkung ist besonders zu beantragen und wird durch besonderen Vertrag (= Umwelthaftpflicht-Modell) gewährt.
- D Gemeinsames zu A, B und C**
- I Nicht versichert ist die Haftpflicht**
(falls nicht ausdrücklich in Versicherung gegeben)
- aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - aus Überlassen von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
 - aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
 - aus Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
 - aus Beauftragung fremder Unternehmen;
 - aus bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;
 - beim Baumfällen aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon-, Telegrafenelektrischen Leitungen, Masten u. dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fällenden Baumes entspricht;
 - wegen Schäden aus dem Betrieb von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen;
 - als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
 - aus der Beschädigung von Kommissionsware (vgl. Ziff. 7.8 AHB);
 - aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;
 - wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
 - wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Anspruch genommen wird.
 - wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Unfällen, anderen Umständen, Elementarereignissen, Inzidenzen sowie anderen sonstigen Schäden durch Luftfahrzeuge beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte auswirken haben.

II Non-Kumul-Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den

Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch im Rahmen anderer bei Inter Allgemeine Versicherung AG bestehender Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen

Anhang/Anhänge

Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien

1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haft-

plichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und feh-

lerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer

Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/kor-

rekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen

Datenaustausch. Für Ziff. 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei

Verletzung von Obliegenheiten);

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheber-

rechten; 1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche

Haftpflicht des gesetzlichen Vertreters des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er

zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines

- Teiles des-selben angestellt hat, in dieser Eigenschaft; sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in

Ausführung ihrer Amtlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Serienschaden/Anrechnung von Kosten/Selbstbeteiligung

3.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser

Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem

Zusammenhang oder auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung

elektronischer Daten

beruhen mit gleichen Mängeln

Ziff. 6.3 AHB wird

bestimmte Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von

Ziff. 6.5 AHB

– als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als

Schadensersatzleistun-

g-

Kosten

sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;

3.3 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt

auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4 Auslandsschäden

Im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte

Selbstbeteiligungen fin-

derungschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen

Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-
- Service-Providing; Betrieb von Rechenzentren und
- Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/der Signaturverordnung (SigG/SigV);
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

06 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziff. 7 AHB – Ansprüche

- 6.1 die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen
- 6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer über Internet-Nutzer gesammelt werden können; seinen Geschäftspartnern durch Kapitalverflechtungen verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.